

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation der Stadtbücherei für den Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2024

Ermessensentscheidung zur Gebührenerhebung

Die Stadtbücherei der Stadt Heidelberg ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO).

Nach den Grundsätzen der Erzielung von Erträgen in § 78 GemO hat die Gemeinde ihre Erträge – soweit vertretbar und geboten - (vorrangig) aus Entgelten für ihre Leistungen und (nachrangig) aus örtlichen Steuern zu decken.

Der Gemeinderat hat unter Beachtung der § 2 (Aufgaben der Gemeinde), § 77 (Haushaltsgrundsätze) und § 78 (Ertragserzielung) der GemO darüber (nach pflichtgemäßem Ermessen) zu entscheiden, ob und in welcher Höhe bzw. mit welchem Kostendeckungsgrad Benutzungsgebühren erhoben werden.

Eine Gebührenerhebung hat nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erfolgen.

Grundsätze der Gebührenbemessung

Nach § 13 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

- **Obergrenze**
Die Gebühren dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwendungen (Gesamtaufwendungen) der Einrichtung gedeckt werden.
- **Bemessungszeitraum (Kalkulationszeitraum)**
Die Gesamtaufwendungen können nach § 14 Abs. 2 Satz 1 KAG in einem mehrjährigen Zeitraum, der 5 Jahre nicht übersteigen soll, bemessen werden.
- **Kostenüberdeckungen, Kostenunterdeckungen**
Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAG sind Kostenüberdeckungen am Ende des Bemessungszeitraums sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Nach § 11 KAG können die Gemeinden zudem Verwaltungsgebühren erheben.

Die Gebühren sollen nach § 11 Abs. 2 KAG die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken. Verwaltungskosten sind die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten. Die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner ist bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

Kalkulation der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren bei der Stadtbücherei

Unter Gebührenbedarfsberechnung ist die (vorausschauende) Kalkulation der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen für eine Einrichtung bzw. für deren Leistungen für einen gewählten Berechnungszeitraum (1-5 Jahre) zu verstehen. In der vorliegenden Kalkulation (Anlage 01) wurde ein Gebührenbemessungszeitraum von 3 Jahren gewählt (01.01.2022 bis 31.12.2024).

Grundlage der Gebührenkalkulation für die Stadtbücherei bilden die Produkte

- 27.20.01 Sachbereiche
- 27.20.02 Schöne Literatur
- 27.20.03 Kinder- und Jugendbereich
- 27.20.04 Zeitungen und Zeitschriften
- 27.20.05 Informationsdienste

Nicht gebührenfähig sind die Produkte

- 27.20.06 Programmarbeit
- 27.20.07 Bibliotheksführungen
- 27.20.09 Überlassung von Arbeitsmaterialien und Räume

Die Gebührenkalkulation beruht auf den Planzahlen aus dem Doppelhaushalt 2021/2022 für das Jahr 2022 sowie einer Hochrechnung für die Jahre 2023 und 2024. Die Leistungen der Stadtbücherei werden in der Kostenrechnung zunächst nach Kostenarten erfasst und den Kostenträgern (Produkte) soweit möglich direkt zugeordnet. Wo dies nicht möglich ist, werden die Kosten auf entsprechenden Kostenstellen gesammelt und den Leistungen über Umlageschlüssel am Jahresende verrechnet.

Die **Personalaufwendungen** werden auf Kostenstellen gesammelt und gemäß den Arbeitszeitaufschrieben auf die einzelnen Produkte verteilt.

Sachaufwendungen werden, wenn möglich, direkt dem einzelnen Produkt zugeordnet, für die sie angefallen sind. Ist eine direkte Zuordnung nicht möglich, werden die Aufwendungen unterjährig auf einer Kostenstelle gesammelt und am Jahresende nach den Arbeitszeitaufschrieben der Mitarbeiter und internen Statistiken (u. a. Anzahl der Entleihungen) auf die Produkte umgelegt.

Die **Kalkulatorischen Aufwendungen** beinhalten die Abschreibungen und Zinsen für das Anlagevermögen. Zu diesem zählen die Gebäude, Fahrzeuge, Betriebsgeräte und die Büro- und EDV-Ausstattung, soweit der Anschaffungswert 150 € netto überschreitet.

Sind die Gegenstände komplett abgeschrieben, d. h. es gibt keinen Restbuchwert mehr, bleiben diese mit einem sog. Erinnerungswert von 0,51 € in der Anlagebuchhaltung als „Merkposten“ erhalten.

Für die Ermittlung der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen werden die im Folgenden beschriebenen Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden angewendet:

- Abschreibung: Bruttomethode; lineare Abschreibung unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (unter anderem EDV 4 Jahre, Fahrzeuge 8 Jahre, Betriebsgeräte zwischen 10-15 Jahren, Gebäude und technische Anlagen 15-50 Jahren)
- Kalkulatorische Zinsen: gemittelte Restbuchwertmode; städtisch festgelegter kalkulatorischer Zinssatz für 2022 von 1,5% (langjähriges Mittel)

Die **Internen Leistungsverrechnungen -ILV-** lassen sich wiederum in 2 Teilbereiche untergliedern.

Zum einen gehören die Leistungen anderer städtischer Ämter, welche für die Stadtbücherei erbracht werden, zu den internen Leistungsverrechnungen. Dies wären z.B. Aufwendungen für Reparaturen durch die städtischen Werkstätten. Diese Aufwendungen werden ebenfalls den entsprechenden Produkten, für die sie erbracht werden, zugeordnet.

Des Weiteren gehören auch die sogenannten Steuerungs- und Servicekosten zu den internen Leistungsverrechnungen. In diesen sind die Aufwendungen der sog. „Querschnittsämter“, also des Referats des Oberbürgermeisters, des Personal- und Organisationsamtes, des Rechnungsprüfungsamtes, der Kämmerei und des Rechtsamtes enthalten. Da diese Ämter für alle anderen Ämter in unterschiedlich großem Umfang tätig sind und die Hauptaufgaben in der Verwaltungsleitung und Steuerung liegen, werden diese auf die Ämter und damit auch auf die einzelnen Produkte umgelegt. Dadurch erhält man einen umfassenden Überblick über alle Aufwendungen, die zur Bereitstellung der Dienstleistungen der Stadtverwaltung für die Bürger und Bürgerinnen notwendig sind.

Ausgangsbasis für die Kalkulation der einzelnen Gebührentatbestände, sind die Prognosen der Produkte 27.20.01 – 27.20.05 (Sachbereiche, Schöne Literatur, Kinder- und Jugendbereich, Zeitungen und Zeitschriften, Informationsdienste). Diese beinhalten die einzelnen Leistungen, die Nutzerinnen und Nutzer der Stadtbücherei gebührenpflichtig in Anspruch nehmen können.

Für die Personalaufwendungen wurde für die Hochrechnung ab 2023 eine jährliche 2,5%ige Steigerung der Tarife angenommen, für die Sachaufwendungen eine Steigerung um jährlich 1%. Der Prognose der internen Leistungsverrechnungen liegt ebenfalls eine jährliche Steigerung von 1% zugrunde. Bei den Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung wurde ab 2023 die Annahme getroffen, dass in der Summe von konstanten Werten ausgegangen werden kann.

Die prognostizierten Kosten werden anschließend um die darin anteilig enthaltenen Kosten für privatrechtliche Leistungen, wie das Bereitstellen von Münzkopieren und das Erstellen von PC-Ausdrucken, bereinigt. Des Weiteren werden anteilige Erlöse aus Zuweisungen und Zuwendungen im investiven Bereich, Erlöse aus Verkäufen und Spenden sowie für die Erbringung interner Leistungen in Abzug gebracht.

Neben der generellen Grundgebühr bzw. Jahresgebühr für die Nutzung der vielfältigen Medien der Stadtbücherei, fallen je nach Inanspruchnahme Gebühren für weitere Leistungen an.

In einem ersten Schritt wird anhand von qualifizierten Schätzungen ermittelt, wie hoch der zeitliche Arbeitsaufwand für die Erbringung der einzelnen Leistungen (mit Ausnahme der Jahresgebühren) ist. Die entsprechenden Personalaufwendungen sowie (allgemeine) Sach- und Gemeinkosten des Arbeitsplatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie beispielsweise anteilige Gebäudekosten, Büroausstattung, Geschäftsausgaben, Telekommunikations- und IT-Kosten, werden auf Basis der „Kosten eines Arbeitsplatzes 2020/2021“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Form von Stundenverrechnungssätzen ermittelt und der einzelnen Leistung anteilig zugeordnet. Des Weiteren erfolgt eine Zuordnung der für die einzelnen Leistungen anfallenden spezifischen Sachaufwendungen, Abschreibungen und ggf. kalkulatorische Zinsen, sofern diese bei der jeweiligen Leistungserbringung anfallen.

Nach der Ermittlung der auf die einzelnen (Teil-) Leistungen entfallenden gebührenfähigen Kosten, werden diese in Summe von den Gesamtkosten der Produkte 1.27.20.01 – 1.27.20.05 (Sachbereiche, Schöne Literatur, Kinder- und Jugendbereich, Zeitungen und Zeitschriften, Informationsdienste) in Abzug gebracht. Übrig bleiben die Kosten, die der Benutzung der Stadtbücherei zugerechnet werden können und in die Grundgebühr einfließen.

In einem nächsten Schritt werden die je Gebührentatbestand ermittelten Kosten durch die Bemessungseinheiten geteilt, so dass man den rechnerisch kostendeckenden Gebührensatz erhält.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren bzw. Mahn- und Säumnisgebühren wird darüber hinaus die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung bzw. eine Verhaltenssteuerung in Bezug auf die Leistungsempfangenden in der Gebührenhöhe berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage bzw. Bemessungseinheiten für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr ist je nach Gebührentatbestand die Zahl der Nutzer, die Anzahl der Ausleihen, die Anzahl der ausgestellten Ausweise, Fallzahlen usw. Die einzelnen Bemessungsgrundlagen ergeben sich im Detail aus der Kalkulation der einzelnen Leistungen in der Anlage 01.

Bei der Kalkulation der Jahresgebühren wird eine Staffelung nach verschiedenen Nutzergruppen (Vollzahler, Ermäßigte, Treuecard, Metropol-Card usw.) vorgenommen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Heidelberg Mitglied im „Metropol-Card-

Bibliotheken Rhein-Neckar e.V.“ ist. In der Metropolregion Rhein-Neckar bieten 42 Bibliotheken einen gemeinsamen Nutzungsausweis, die sogenannte „Metropol-Card“, an, deren Höhe bei 24 Euro festgesetzt ist.

Die Höhe der Gebühren für die Metropol-Card sowie für das Ausstellen eines Ersatzausweises für die Metropolcard sind für alle teilnehmenden Bibliotheken verbindlich festgelegt.

Ebenso verbindlich vorgegeben ist die Gebühr für Fernleihe (§ 19 Abs. 3 der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.02.2004 (LVO)).